



Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006 Änderungsbereich „Solarpark Unterm Bürgerwald“ Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil B: Umweltbericht

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf | Mai 2026



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

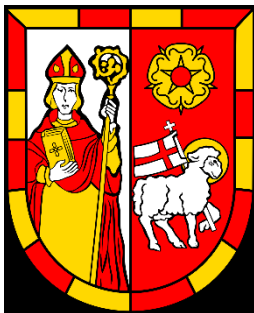
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Vorhabenträger



Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Landauer Straße 18-20
66482 Zweibrücken

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITENDE ANGABEN.....	2
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung	2
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	3
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	3
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien.....	4
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung	5
2.4. Vorgaben aus Fachgutachten zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“	8
B. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	13
2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs sowie Optimierung der Planung	20
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	21
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	21
2. Monitoring.....	21
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	22
D. ANHANG.....	23
1. Fotodokumentation	23
2. Referenzliste	24
2.1. Gesetze	24
2.2. Fachpläne / Fachgutachten	24



Lage des Plangebietes (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 25.06.2023)

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ist das Bestreben der Stadt Hornbach, Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich im Parallelverfahren zu sichern. Das Plangebiet soll somit im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stelle vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§ 1 WHG	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Absatz 1 WHG	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um <ol style="list-style-type: none">1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,

3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und

4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

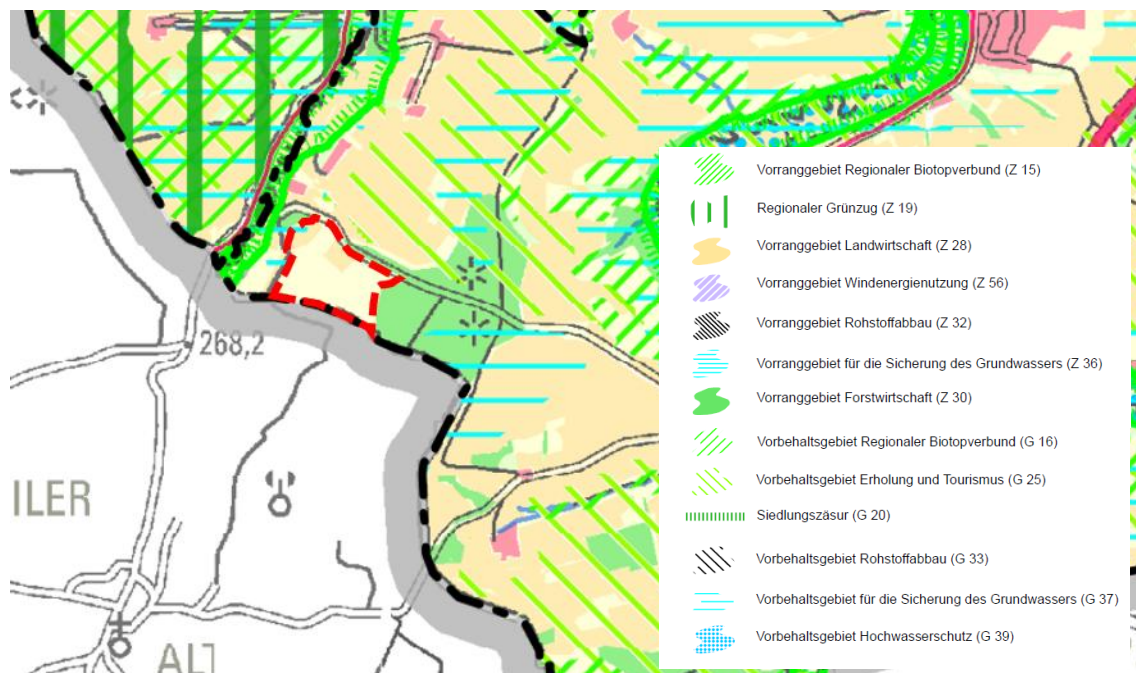
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP) (siehe nachfolgende Abbildung). Nördlich, östlich sowie in Teilen westlich wird der Planbereich durch ein Vorranggebiet Forst begrenzt. Teile der Forstflächen im Westen werden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt. Zudem reicht im Nordwesten ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers ins Gebiet rein.

Die Planung des Solarparks führt zu einem Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28. Das im Westen angrenzende Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung bisher nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Z 166 b-neu des LEP IV kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalplan Westpfalz aktuell in der Überarbeitung befindet.



Darstellung des Plangebiets (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, 3. Teilfortschreibung, Gesamtkarte, aufgerufen unter [https://www.pg-westpfalz.de/downloads/raumordnungsplaene/\(08/2023\)\)](https://www.pg-westpfalz.de/downloads/raumordnungsplaene/(08/2023))))

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind – neben dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft - keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

Aufgrund der Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wurde parallel zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen SGD Süd durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 13.04.2023 eingeleitet. Dieses kommt mit Bescheid vom 10.08.2023 zu folgendem Ergebnis:

„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hornbach wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- *Für den nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes ist die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebs erforderlich.*
- *Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“*

Die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebes wurde mit Schreiben vom 02.11.2023 eingeholt. Auf einen Abdruck des Schreibens in den Unterlagen wurde insbesondere aus Datenschutzgründen verzichtet.

Das Schreiben liegt der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, der SGD Süd, Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Referat Raumordnung und Landesplanung, der Landwirtschaftskammer sowie der Unteren Landesplanungsbehörde vor.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden aufgrund der Vorgaben der Fachbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Naturschutzbehörde) für die im Plangebiet nachgewiesenen Feldlerchen Maßnahmen auf externen Flächen notwendig. Die Maßnahmen können jedoch produktionsintegriert umgesetzt werden, sodass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.



2.3.2. Biotope

2.3.2.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Rund 100 m westlich vom Plangebiet sind die Bereiche entlang der Bickenalbe als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

In diese Bereiche wird durch die Planung nicht eingegriffen. Zudem sind unter Berücksichtigung der Entfernung sowie dem zukünftigen Betrieb einer PV-Anlage keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



-  Kernflächen/Kernzonen (Biotopverbund)
-  Verbindungsflächen Gewässer (Biotopverbund)

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Kernflächen des Biotopverbundes (grün dargestellt). (Quelle: LANIS RLP, 01/2024, Stand Luftbild: 25.06.2023)

2.3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetztes Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen vor (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 12/2023)

2.4. Vorgaben aus Fachgutachten zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“

2.4.1. Fachbeitrag Naturschutz

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“ (BBP Kaiserslautern 03/2026) formuliert folgende Zielvorstellungen:

- Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei der Herstellung von Pflege- und Servicewegen
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Erhalt und Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebiets sowie daran angrenzend (Waldränder, Strauchhecke)
- Höhenbegrenzungen (Einfriedung, Module etc.)
- Entwicklung von extensivem Grünland
- Entwicklung von Saumstrukturen entlang der Waldränder und Heckenstrukturen als Wanderkorridore / Nahrungshabitate
- Kleintierdurchlässige Einfriedung
- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen (Strauchhecke, Waldränder)
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche
- Bauzeitenregelung: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit

frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde

2.4.2. Fachbeiträge Artenschutz

2.4.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“ (BBP Kaiserslautern 01/2024) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Das Vorkommen der Dicken Trespe gilt [...] als unwahrscheinlich.“

*Für die planungsrelevanten Artengruppen **Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Schmetterlinge und Weichtiere** kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Jagdhabitats mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen.*

Das Kollisionsrisiko ist als unerheblich zu betrachten, da die zu errichtende Modul- und Zaunanlage fest installiert wird und es sich um nicht bewegliche Teile handelt. Eingriffe in Gehölze und damit in potentielle Quartierstätten finden durch das Vorhaben nicht statt. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

***Wildkatzen** können potentiell im Plangebiet und insbesondere in den angrenzenden Waldflächen vorkommen. Durch die vorliegende Planung sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten. Um ein Durchwandern der Flächen weiterhin zu gewähren, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Bodenabstand der Zaunanlage umzusetzen. Für weitere planungsrelevante **Säugetierarten** können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden*

*Zum Schutz bodenbrütende sowie gebüsch- und baumbrütender **Vogelarten** sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Darüber hinaus ist nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde¹ eine vertiefende Untersuchung der bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen, um insbesondere die Bestände von Feldlerche im Plangebiet zu ermitteln, um dann daraus weitere entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.*

¹ E-Mail der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2023

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wären derzeit zu berücksichtigen. Diese gilt es unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen erneut zu betrachten und entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

- V1: Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung
- V2: Zeitliche Beschränkung der Gehölzpflege
- V3: Kleinsäugerfreundliche Umzäunung“

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes der Hinweis auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen berücksichtigt werden.“

2.4.2.2 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

Nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde bereits mitgeteilt, dass im weiteren Verfahren avifaunistische Erfassungen erforderlich werden. Diese wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern mit dem Schwerpunkt Bodenbrüter durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Das vollumfängliche Dokument ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigelegt.

„Insgesamt wurden 27 verschiedene Vogelarten im Rahmen der Begehungen im Untersuchungsgebiet gesichtet bzw. verhört.

Sechs der nachgewiesenen Arten werden auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt.

Für die auf beiden Roten Listen geführte Feldlerche können Brutreviere im Plangebiet selbst ausgewiesen werden. Die sonstigen Vogelarten konnten in den Hecken- sowie Waldbereichen um das Plangebiet bzw. als Nahrungsgast oder im Überflug über das Gebiet gesichtet bzw. verhört werden.“

Für den Verlust von vier Brutrevieren der Feldlerche ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Beeinträchtigungen der in den angrenzenden Gehölzbeständen vorkommenden Arten sind nur während der Bauphase der geplanten PV-Anlage zu erwarten. Hier kommt es temporär durch die Bauaktivität zu einer erhöhten Lärmbelastung und Störungsintensität.

Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptaktivitäts-, Brut- und Nestlingszeit, können diese Auswirkungen gemindert bzw. vermieden werden.

Rodungen von Gehölzen und damit Verlust von Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

2.4.3. Natura 2000-Vorprüfung

Das Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043) befindet sich ca. 100 m westlich des Plangebiets.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark unterm Bürgerwald“ kommt es zwar zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des VSG, aufgrund der direkten Nähe wurde jedoch eine gesonderte Natura 2000-Vorprüfung erstellt (BBP 09/2023). Diese kommt zu folgendem Ergebnis: *„Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen,*

dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht.“

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde folgt mit Stellungnahme vom 14.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan dem gutachterlichen Fazit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des im Umfeld liegenden Vogelschutzgebiets "Hornbach und Seitentäler" ausgeschlossen werden kann.

2.4.4. Bodengutachten

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat aufgrund der Bodenbeschaffenheiten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“ eine gutachterliche Begleitung der baulichen Eingriffe empfohlen. Aus diesem Grund wurde ein Bodengutachten erstellt.

Da nach Fertigstellung des ursprünglichen Gutachtens vom 03.06.2025 der Standort der geplanten Batteriespeicherfläche angepasst wurde, war eine Überarbeitung notwendig, sodass das Dokument *Revision zum Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vom 03.06.2025 wegen Änderung des BESS-Standortes* von der ConSoGeol GmbH & Co. KG aus Aichach, Revision vom 27.06.2025 der Planung zugrunde gelegt wird.

Gemäß der aktuellen Planungsgrundlage vom 06.06.2025 befindet sich die BESS-Fläche (Batteriespeicherfläche) nun im Bereich der Sondierung HB17.

2.4.5. Blendgutachten

Durch die Solarpraxis Engineering GmbH aus Berlin wurde ein „Blendgutachten PV-Anlage „Solarpark Hornbach“ - Analyse der Blendwirkungen einer Photovoltaikanlage auf den Verkehr und schutzwürdige Nutzungen“ (06/2025) erstellt. Der Fachgutachter kommt im Rahmen des Gutachtens zu folgender Bewertung:

Es wird festgestellt, dass die Fahrzeugführenden auf der K 62 aus östlicher Richtung auf dem ca. 450 m langen Streckenabschnitt nach dem Verlassen des Waldstücks von blendwirksamen Reflexionen in das zentrale Blickfeld betroffen werden können, die ohne Blendschutzmaßnahmen eine Einschränkung der Sehfähigkeit bewirken und die Erfüllung der Sehaufgabe behindern können. Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Umsetzung im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplans erfolgt mittels-Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 3 m über GOK. Der Sichtschutzzaun bietet eine hinreichende Einschränkung der Sichtverbindung, um das Risiko für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beseitigen. Bei Umsetzung der Blendschutzmaßnahme bleiben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 62 jederzeit gewahrt.

Es wird festgestellt, dass die Anlieger in Bickenaschbacher Mühle durch die Errichtung der Anlage nicht von deren Lichtimmissionen unzumutbar belästigt werden können.

Aus blendgutachterlicher Sicht ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Hornbach“ bei Umsetzung der empfohlenen Blendschutzmaßnahme als genehmigungsfähig einzustufen.

2.4.6. Lärmgutachten

Aufgrund der Planung von Batteriespeichern innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Erstellung einer schalltechnischen Voruntersuchung für erforderlich angesehen, um

grundsätzliche Aussage zur schalltechnischen Verträglichkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Schalltechnische Voruntersuchung, „Errichtung eines Batteriespeicher-Parks“ | Hornbach / Kurzbericht Gewerbelärm, Konzept dB plus GmbH aus Sankt Wendel, 10/2025 kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Am Tag werden Beurteilungspegel zwischen 9 und 37dB(A) ermittelt. Die höchsten Geräuschimmissionen wirken auf das Gebäude „Birkenaschbachermühle 1a“ westlich des Planvorhabens ein. Das Kriterium „IRW-6“ wird an allen Gebäuden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

In der Nacht werden Beurteilungspegel zwischen 9 und 37 dB(A) ermittelt. Die höchsten Geräuschimmissionen wirken auf das Gebäude „Birkenaschbachermühle 1a“ westlich des Planvorhabens ein. Das Kriterium „IRW-6“ wird an allen Gebäuden eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Aufgrund der Einhaltung des Kriteriums „IRW-6“ am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten ist die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts nicht erforderlich. Eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben kann ohne Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden.

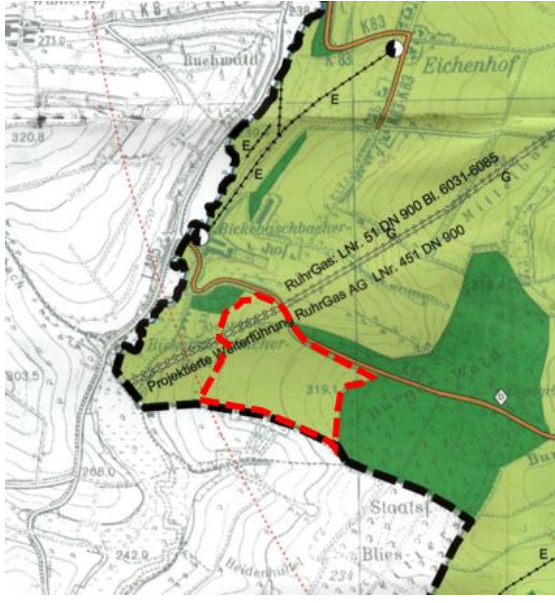
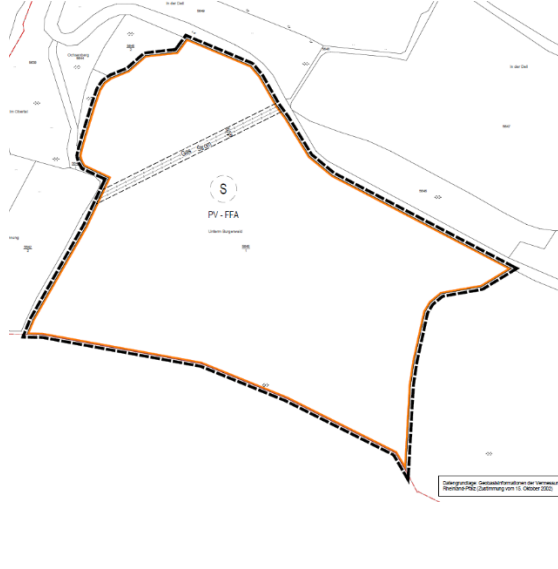
Auch im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“ wurde keine vertiefende schalltechnische Untersuchung gefordert.

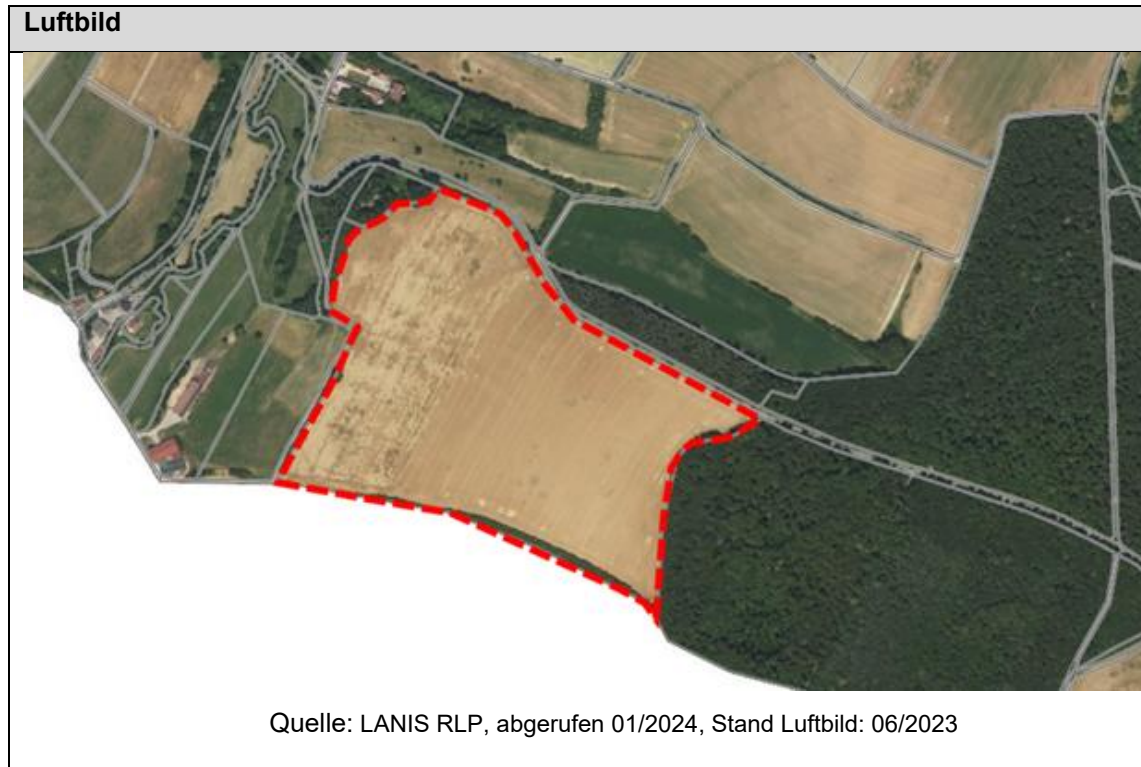
B. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden werden die Bestandssituation der Änderungsfläche sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in tabellarischer Form beschrieben und bewertet.

Eine ausführliche schutzbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“ entnommen werden.

Änderungsbereich gesamt ca. 22 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<p>Fläche für die Landwirtschaft, unterirdische Gasleitung</p> 	<p>„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien Photovoltaik - Freiflächenanlage“, unterirdische Gas- und Stromleitung</p> 



Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblichen beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ackerflächen, Gehölze in den Randbereichen, in der Nähe die Bickenalbe als Gewässer III. Ordnung potenzieller Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten und in den randlichen Gehölzen für gebüschbrütende Vogelarten Nahrungshabitat für Greifvögel	Überprägung bestehender Freiflächen durch die PV-Module sowie Einzäunung der Fläche Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen Nachgewiesene Betroffenheit mehrerer Brutreviere der Feldlerche (siehe hierzu Kapitel A 2.4.2.)	X
Fläche	Unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen	Teilversiegelung einer Fläche im Außenbereich, eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung	(X)
Boden	Geologischer Untergrund ist geprägt von Unterem Muschelkalk. Dabei finden sich im Boden gelblich bis grüngrauer, sandig-siltiger sowie fossilführender und stark bioturbaler Dolomit und Mergel, regional auch Kalkstein. Bodengroßlandschaft mit hohen Anteilen an carbonatischen Gesteinen. In welcher sich Braunerden und Pararendzinen die sich aus Dolomitensand und Tonmergel (Muschelkalk) gebildet haben. Bodenart: Lehm Ertragspotential: Mittel Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Teilversiegelung offener landwirtschaftlich genutzter Böden (siehe weiterhin Kapitel A 2.4.4.)	(X)
Wasser	Grundwasserlandschaft: Muschelkalk und Keuper Grundwasserneubildungsrate: 85 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Oberflächengewässer: Bickenalbe, III. Ordnung, verläuft 220 m westlich	Verlust von Versickerungsflächen / Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung, Grünlandentwicklung und Funktion als Retentionsraum und Erosionsschutz	(X)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblichen beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	Abflussrinnen mit hohen Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen im nord-westlichen Bereich des Plangebietes		
Klima / Luft	Intensiv genutzte Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam Kaltluftströmung vom östlich gelegenen „Burgerwald“ Richtung der westlich befindlichen „Bickenaschbachermühle“ Kein klimatischer Wirkraum	Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar, Nutzung erneuerbarer Energien	--
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche, intensiv genutzte Ackerflächen mit randlichen Gehölzstrukturen Keine relevante Erholungsstrukturen	Überprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Module und Einzäunung, Wald- und Gehölzflächen fungieren als Eingrünung	(X)
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung	Geringe Lärmvorbelastung durch die L465 Radonpotential: Mäßig (bis 29,4 kBq/m ³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Im Randbereich des westlichen Teilgebiets besteht gemäß „Sturzflutgefahrenkarte“ eine Gefährdung durch oberflächlich	Schall- und Stoffemissionen während der Bauzeit (siehe weiterhin Kapitel A 2.4.6.) individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich),	(X)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblichen beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	abfließendes Wasser infolge von Starkregenereignissen	Blendrisiko für Autofahrer kann durch Blendschutzmaßnahmen vermieden werden (siehe hierzu Kapitel A 2.4.5.)	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen. Ferngasleitung, Richtfunk	Bestehende Leitungen müssen bei den Bauarbeiten beachtet werden. Die Freihaltung der Leitungen (inkl. Schutzstreifen) wurde bereits bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.	--
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	-	--
Zusammenfassende Bewertung			
<p>Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine eher geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die ackerbaulich genutzten Flächen würden durch den Bau einer PV-Anlage und die damit verbundene Entwicklung von extensivem Grünland eine Aufwertung erfahren. Eingriffe in den Boden mit Neuversiegelung sind stets als erheblich einzustufen. Da es sich bei den Flächen jedoch um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist die natürliche Bodenstruktur bereits stark beeinträchtigt. Durch die überwiegend nur punktuell stattfindende Versiegelung und die Möglichkeit des kompletten Rückbaues der Anlage ist nicht mit Beeinträchtigungen über den Zeitraum der Nutzung hinaus zu rechnen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in einen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten, weshalb vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.</p>			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Westlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043)	Die im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Unterm Bürgerwald“ durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
		Auswirkungen zu erwarten sind (siehe hierzu auch Kapitel A 2.4.3.)
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23-30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	<p>Für das Plangebiet sind keine</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie</u> ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ▪ <u>Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</u> <p>Westlich befinden sich in ca. 150 m Entfernung die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Bickenalb südwestlich Mittelbach bis Landesgrenze“ (GB-6809-0002-2007), „Bickenalbe zwischen Bickenaschbacherhof und -mühle“ (GB-6809-0003-2007) und „Bickenalbe zwischen Hengstbacher und Bickenaschbacher-mühle“ (GB-6709-0016-2007).</p> <p>Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 250 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop „Quellbach im Bürgerwald westlich Hornbach“ (GB-6810-0266-2007).</p>	Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	<p>Rund 100 m westlich vom Plangebiet sind die Bereiche entlang der Bickenalbe als Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds ausgewiesen.</p> <p>In der näheren Umgebung sind gemäß Biotopkataster mehrere schutzwürdige Biotopkomplexe ausgewiesen.</p>	Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	<p>Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜGS) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),</u> ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u> ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie,</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> <p>ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).</p>	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
<p><u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u></p> <p>Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung</p>
<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u></p> <p>Verlust bisher unversiegelter Flächen, Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung; Auswirkungen auf Flora / Fauna; erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen, bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag</p> <p><u>Wechselwirkungen:</u></p> <p>Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
<p>Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Gehölzstrukturen ▪ Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland ▪ Minderung der Bodenversiegelung ▪ Bauliche Gestaltung der PV-Module ▪ Gestaltung der Einfriedung ▪ CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerche

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 3,f,h,j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	<p>Außerordentliche Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.</p> <p>Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.</p>	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Die Ausweisung eines Sonderbaufläche Erneuerbare Energien Photovoltaik - Freiflächenanlage“, unterirdische Gas- und Stromleitung ermöglicht keine Ansiedlung sogenannter Störfallbetriebe	Keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastung oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs sowie Optimierung der Planung

Bei der Planung von PV-FFA gilt es den anthropogenen Interessen (Flächennutzung, Erholung, Landschaftsbild), den Anforderungen des Naturschutzes und der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gerecht zu werden. Die Ausgestaltung der PV-Anlage verbindet durch die verfassten planerischen Vorgaben diese Anforderungen.

Nach derzeitigem Sachstand der Planung bestehen keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden die im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanunterlagen sowie die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten herangezogen.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehenen Maßnahmen insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche führen. Dies schlägt sich auch in der integrierten Biotopbewertung mit einem Wertüberschuss von 260.494 Biotopwertpunkten nieder. Die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen können durch die bodenaufbessernden Maßnahmen (Anlage von Grünland und Saumstrukturen, Verzicht von Düngemitteln und Pestiziden) als kompensiert angesehen werden.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde zunächst ein artenschutzrechtliche Voreinschätzung erstellt mit dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Vögel eine vertiefende Untersuchung der bodenbrütenden Vogelarten erforderlich wird. Die vertiefende Untersuchung hat ergeben, dass eine Betroffenheit der Feldlerche besteht, die durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist. In diesem Zusammenhang muss aufgrund der Vorgaben der Fachbehörde auf externe Flächen und Maßnahmen zurückgegriffen werden. Die Maßnahmen können jedoch produktionsintegriert umgesetzt werden, sodass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Für alle weiteren planungsrelevanten Arten entstehen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG.

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehenen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Bebauungspläne heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans durchgeführte Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation in den hier dargestellten Änderungsbereichen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für den Änderungsbereich erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 22 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energie: Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Unterm Bürgerwald“ berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

D. ANHANG

1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme im Juli 2023 aufgenommen:



(1) Blick vom Norden des Plangebiets in Richtung Osten entlang der K62; (2) Blick von Norden des Plangebiets nach Süden, die Wintergerste (im Foto links) hebt sich deutlich von der westlichen Fläche (Stilllegungsfläche / Ackerbrache, im Foto rechts) ab; (3) Blick über die westliche Stilllegungsfläche / Ackerbrache auf die Gehölzbestände entlang des westlichen Plangebietsrandes; (4) Gehölze im westlichen Teilbereich des Plangebiets; (5) Strauchhecke im südlichen Randbereich des Plangebiets; (6) Blick von Norden des Plangebiets nach Süden über die Ackerfläche und den östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestand

2. Referenzliste

2.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt mehrfach geändert sowie § 32 a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707)
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

2.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **Bebauungsplan „Solarpark unterm Bürgerwald“**, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, Entwurf 03/2026
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, 01/2024
- **Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung Artengruppe Vögel -Schwerpunkt Bodenbrüter**, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, 07/2025
- **Natura 2000-Vorprüfung** zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, 01/2024
- **Fachbeitrag Naturschutz** zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, Entwurf 03/2026